



Anweisung für die Magistrate

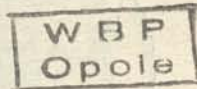
betreffend

die Gebäudeversicherungen in den Städten

bei der

Schlesischen Provinzial-
Feuersozietät.





3102

927 EKA

Inhalts-Verzeichnis.

I. Allgemeine Bestimmungen §§ 1 und 2	Seite 3
II. Eintritt in die Sozietät §§ 3 bis 8	" 4
III. Wertermittlung und geschäftliche Behandlung der Anträge §§ 9 bis 11	" 6
IV. Austritt aus der Sozietät §§ 12 bis 16	" 8
V. Beitragsleistung §§ 17 bis 19	" 9
VI. Brandschäden §§ 20 bis 29	" 11
VII. Geschäftsführung und Kassenverwaltung §§ 30 bis 42	" 13

Anweisung für die Magistrate

betreffend

die Gebäude-Versicherungen in den Städten

bei der

Schlesischen Provinzial-Feuersozietät.

In Ausführung des § 5 Nr. 9 der Satzung der Schlesischen Provinzial-Feuersozietät vom 17. März 1911 wird nachstehende Anweisung erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die örtlichen Geschäfte der Gebäude-Versicherung der Schlesischen Provinzial-Feuersozietät in den Städten mit Ausnahme von Breslau werden von den Magistraten bearbeitet. (§ 13 der Satzung.)

§ 2.

1. Zur Abschätzung des Wertes der zu versichernden Gebäude und der Höhe der Brandschäden ist in jeder Stadt eine Kommission zu bilden. Sie wird vom Magistrat gewählt und hat aus einem Magistratsmitgliede, einem zu diesem Zwecke beeideten Bausachverständigen sowie nach Bedarf aus 2 am Orte wohnenden Sozietätsmitgliedern zu bestehen. Das bautechnische Kommissionsmitglied erhält für sämtliche im Interesse der Sozietät vorzunehmenden Abschätzungen eine Vergütung aus der von der Sozietät an den Magistrat gezahlten Entschädigung.

Schätzungs-
Kommission.

2. Diese Kommission kann im Einverständnis mit dem Magistrat in einzelnen Städten in Fortfall kommen. In diesem Falle ist auf Vorschlag des Magistrats von der Direktion ein bautechnischer Schätzer zu bestellen, welcher zu vereidigen und bei Abschätzung der Versicherungswerte und der Brandschäden zuzuziehen ist.

Zu Schätzern können bestellt werden:

- a) erfahrene Werkmeister,
- b) von den Magistraten angestellte Techniker,

sofern sie nicht als Agenten oder sonst für Feuerversicherungs-Gesellschaften tätig sind.

3. Die Sachverständigen dürfen nicht schätzen, wenn sie mit dem Versicherungsnehmer oder Versicherten näher als im dritten Grade verwandt oder verschwägert sind, oder wenn sie sonst irgend ein Interesse zur Sache haben.

II. Eintritt in die Sozietät.

§ 3.

Die Sozietät ist verpflichtet, alle in ihrem Wirkungsbereiche belegenen Gebäude (einschließlich Einfriedigungen, Brücken u. dgl.) in Versicherung zu nehmen, sofern nicht die Ablehnung oder Beschränkung der Versicherung durch die Direktion zulässig oder die Versicherung überhaupt unzulässig ist. (cfr. §§ 2¹, 9 und 10 des Soz.-Ges. vom 25. Juli 1910.)

§ 4.

Die Sozietät ist befugt, Versicherungsanträge und Anträge auf Erhöhung von Versicherungen abzulehnen, zu beschränken oder von besonderen Bedingungen abhängig zu machen (§ 10 Soz.-Ges.):

1. wenn Gebäude einer außerordentlichen Feuersgefahr ausgesetzt sind;
2. wenn die Versicherung die Leistungsfähigkeit der Sozietät übersteigt;
3. wenn der Wert des Gebäudes 100 Mark nicht übersteigt, oder das Gebäude zum Abbruch bestimmt ist, oder seinen Gebrauchswert für den Eigentümer ganz oder zum wesentlichen Teile verloren hat;
4. wenn das Gebäude auf fremdem Grund und Boden steht, angenommen für den Fall des Erbbaurechts;
5. wenn das Gebäude den ungünstigeren Teil eines im übrigen anderweitig oder überhaupt nicht versicherten Gebäudebesitzes innerhalb des Gebietes der Anstalt darstellt;
6. während der Dauer eines Kriegszustandes;

Falls die Ablehnung nach den Bestimmungen dieses Paragraphen nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Versicherungsantrages bei der Direktion mitgeteilt wird, gilt das Gebäude als versichert.

§ 5.

1. Der Eintritt in die Sozietät erfolgt durch Einreichung eines Antrages über die zu versichernden Gebäude durch den Versicherungsnehmer bei dem Magistrat.

2. Der Antrag ist auf dem von der Direktion jeweilig vorgeschriebenen Formular auszufertigen und auf der letzten Seite von dem Versicherungsnehmer unterschriftlich zu vollziehen.

3. Sind Ehefrauen Eigentümer, so ist die Mitunterschrift der Ehemänner oder deren legitimierter Bevollmächtigter erforderlich und bei Minderjährigen, sowie den in Ansehung der Geschäftsfähigkeit ihnen gleichgestellten Personen die des gesetzlichen Vertreters.

4. Kann der Antrag formularmäßig nicht rechtzeitig eingereicht werden, so ist es zulässig, die Versicherung der Gebäude unter Angabe der Höhe der Versicherungssumme **vorläufig** und zwar entweder direkt bei der Direktion oder bei dem Magistrat anzumelden. Der Magistrat ist in diesem Falle gehalten, den Antrag **umgehend** der Direktion, welcher die **vorläufige Anerkennung der Wirksamkeit** solcher Versicherungen zusteht, weiterzureichen.

5. Bei im Bau begriffenen Gebäuden kann die Versicherung als Rohbau-Versicherung beantragt werden. Als Versicherungssumme ist die Tagessumme nach dem Kostenanschlage anzugeben und der Antrag hiernach bald aufzustellen und vorzulegen.

§ 6.

Die Antragsformulare werden von der Direktion den Magistraten **unentgeltlich** geliefert und sind auf Verlangen den Antragstellern kostenlos auszuhändigen.

§ 7.

Die **Ausfüllung** der Formulare ist **Sache** des Versicherungsnehmers. Ist dieser nicht in der Lage oder nicht gewillt, **dies selbst** zu tun, so haben die Magistrate auf Verlangen für Ausfüllung der Formulare selbst Sorge zu tragen.

Der Versicherungsantrag (für jede Besitzung bzw. jedes Behöft gesondert gefertigt) ist stets in **je 2 Exemplaren** aufzustellen, wobei die in dem Formular verlangten Angaben in die dafür ausgeworfenen Spalten mit größter Genauigkeit einzutragen sind.

Die Eintragung des Beitragsjahres und der zu entrichtenden Jahresbeiträge bleibt der **Direktion** vorbehalten.

Auf der letzten Seite des Antragsformulars ist ein Lageplan der Gebäude einzuzichnen.

§ 8.

Jedes Gebäude, bei Kirchen auch der Turm, ist in dem Antrage **besonders aufzuführen** und zu **beschreiben**.

Dagegen sind die innere Einrichtung und sonstige Ausrüstungsstücke der Gebäude, wie Maschinen, Dampfkessel, Orgeln, Glocken etc. nicht mit den Gebäuden in Versicherung zu bringen, sondern zum Gegenstande einer **Mobiliar-Versicherung** zu machen.

III. Wertermittelung und geschäftliche Behandlung der eingehenden Versicherungsanträge.

§ 9.

1. Der Magistrat hat den Tag des Einganges des Antrages auf diesem zu vermerken, da dieser Termin für den Beginn der Versicherung von Wichtigkeit ist. (§ 6 Nr. 2 der allgemeinen Versicherungs-Bedingungen.)

2. Mit Ausnahme der Anträge auf Anerkennung einer sogenannten vorläufigen Versicherung (§ 5 Abs. 4) hat der Magistrat jeden Versicherungsantrag unverzüglich der in jeder Stadt gemäß § 2 Abs. 1 der Anweisung gebildeten Sozietäts-Kommission, gegebenenfalls den nach Abs. 2 ebenda bestellten Schätzern zur sachverständigen Prüfung vorzulegen.

§ 10.

Bei der Wertermittelung ist der Grundsatz des § 29 der Satzung zu beachten, nach welchem die Versicherungssumme den **gemeinen** Wert des zu versichernden Gebäudes nicht übersteigen darf. Darunter ist der Wert der in dem Gebäude enthaltenen Baumaterialien und Bauarbeiten in ihrem Zustande zur Zeit der Versicherungsnahme zu verstehen.

Der Wert, welcher dem Gebäude etwa durch besondere Lage und Benutzung innewohnt, ist bei der Wertermittelung außer Betracht zu lassen.

§ 11.

1. Die Kommission oder der Schätzer überzeugt sich auf Grund örtlicher Besichtigung und Prüfung, ob die Gebäudebeschreibung richtig ist und sämtliche verlangten Angaben genau gemacht sind. Da von

diesen Angaben die Beurteilung der Angemessenheit der beantragten Gebäudewerte und der Gefahrverhältnisse, sowie die aus diesen sich ergebende Beitragsberechnung abhängt, so ist bei Prüfung des Antrages auf die Richtigkeit der Angaben besonderer Wert zu legen.

2. Sind die Angaben nicht zutreffend, so ist der Antrag zu berichtigen oder zu vervollständigen; endlich ist gemäß der Schätzungsordnung zu prüfen, ob die von dem Eigentümer in Antrag gebrachten Gebäudewerte der Wirklichkeit entsprechen. Besonderes Augenmerk ist auch darauf zu richten, daß bei Versicherungen unter dem Werte alle zu einer Besichtigung gehörigen Gebäude nach einem gleichmäßigen Verhältnisse versichert werden. Findet die Kommission gegen die Beschreibung und gegen die beantragten Gebäudewerte nichts zu erinnern, so ist von ihr das auf der 2. Seite des Antragsformulars vorgedruckte **Attest unterschriftlich** zu vollziehen.

Aus diesem Ermittlungsverfahren dürfen dem Versicherungsnehmer Kosten nicht entstehen.

3. Kommt bei der Abschätzung eine Übereinstimmung unter den Kommissions-Mitgliedern oder den Schätzern **nicht** zustande, oder ist der Eigentümer der Gebäude mit den ermittelten Werten **nicht** einverstanden, so ist unter näherer Angabe der Gründe bei der Direktion eine **Nachschätzung** durch einen **bautechnischen** Direktions-Beamten oder einen besonderen Sachverständigen zu beantragen.

4. Eine gleiche Nachschätzung der Werte kann von dem Versicherungsnehmer verlangt werden, wenn die Direktion bei der Nachprüfung der Taten diese für zu hoch befunden und deren Herabsetzung vorgenommen hat.

5. Die Kosten der wegen Widerspruch des Versicherten vorzunehmenden Nachschätzungen fallen in der Regel dem Teile zur Last, welcher unrecht hat. Wenn beide Teile unrecht haben, werden die Kosten von beiden Teilen zur Hälfte getragen.

6. Sobald der sachverständig geprüfte Antrag wieder dem Magistrat zugegangen ist, sind in diesen die etwa in den bisherigen Versicherungsunterlagen vermerkten Hypothekenforderungen oder sonstigen Realrechte von dem Magistrat zu übertragen.

Ferner ist auf der 3. Seite des Antrages in der hier vorgesehenen Spalte „Abgang“ die bisherige Versicherungssumme, sowie der bisherige Beitrag einzutragen. Hierbei ist auch zu prüfen, ob sämtliche zu der bisherigen Versicherung gehörigen Gebäude in den neuen Antrag mitaufgenommen worden sind und, wenn einzelne Gebäude, wie

Ab-
schätzungs-
kosten.
Nach-
schätzung.

Vermerk über
Sicherung
Real-
berechtigter
und Abgang
der bis-
herigen Ver-
sicherungen.

Behandlung
der Ver-
sicherungs-
anträge.

Wert-
ermittelung.

Ab-
schätzungs-
verfahren.

3. B. Scheuern, inzwischen verkauft sein sollten, ist anzugeben, in wessen Eigentum diese Gebäude übergegangen sind.

Weitergabe
der Anträge.

7. Der Magistrat ist gehalten, Versicherungsanträge, bei welchen Fälle der in § 10 des Sozietäten-Gesetzes gedachten Art in Frage kommen können, **sofort**, sonstige Anträge aber mit **tunlichster Beschleunigung** der Direktion zur Prüfung und Festsetzung einzusenden.

Ver-
sicherungs-
scheine.

8. Für den Versicherungsnehmer wird von der Direktion ein Versicherungsschein ausfertigt. Dieser, sowie ein Exemplar des Antrages werden dann dem Magistrat zugesandt, welcher das Antrags-exemplar zu dem Ortslagerbuche entnimmt und den Versicherungsschein dem Antragsteller unter gleichzeitiger Einziehung der etwa zu zahlenden Zugangsbeiträge zustellt.

9. Auf dem Versicherungsscheine ist der Tag der Zustellung zu vermerken, da von diesem Termine an die Widerspruchsfrist des Versicherungsnehmers zu laufen beginnt. (§ 6 Nr. 1 Allg. Vers.-Bed.)

IV. Austritt aus der Sozietät.

§ 12.

Kündigung
von Ver-
sicherungen.

1. Der Austritt aus der Sozietät ist nur zum Schlusse des Kalenderjahres gestattet. Ein hierauf bezüglicher Antrag, in welchem die Lagerbuch- und Hypothekennummer der Gebäude genau angegeben sein müssen, muß spätestens bis zum Ablauf des 30. September mittels eingeschriebenen Briefes bei dem Magistrate oder der Direktion eingegangen sein.

Der Antrag ist von dem Versicherten zu unterschreiben und die Unterschrift von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten öffentlichen Beamten zu bescheinigen.

2. Gleichzeitig mit dem Kündigungsschreiben oder spätestens einen Monat vor Ablauf der Versicherung ist von dem Versicherungsnehmer die Austrittsgenehmigung der bei der Versicherung vermerkten Realberechtigten beizubringen oder durch Einreichung einer Abschrift des Grundbuchblattes, deren Richtigkeit auf Verlangen der Sozietät zu beglaubigen ist, nachzuweisen, daß bis zu dem Kündigungstermine Hypotheken, Reallasten, Grund- oder Rentenschulden nicht vorhanden waren.

Die Unterschrift der Gläubiger muß ebenfalls von einem öffentlichen Beamten unter Beidrückung des Dienstsiegels beglaubigt sein.

Von der Beglaubigung der Unterschriften kann bei einwandfreien Fällen Abstand genommen werden.

§ 13.

Ist das Grundstück inzwischen an einen anderen als den im Lagerbuche eingetragenen Eigentümer übergegangen, so hat er als solcher seine Berechtigung zur Kündigung der Versicherung nachzuweisen.

§ 14.

Bezüglich des Austrittes von Ehefrauen, Minderjährigen und den in Ansehung der Geschäftsfähigkeit letzteren gleichgestellten Personen (§ 114 B. G.-B.) finden die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 dieser Anweisung sinngemäße Anwendung.

§ 15.

1. Die eingereichten Kündigungsschreiben und Austrittserfordernisse sind unverzüglich nach ihrem Eingange der Direktion zur Entscheidung vorzulegen.

2. Die Magistrate sind nicht verpflichtet, von Amts wegen für die Erfüllung der Austrittserfordernisse tätig zu sein.

§ 16.

Wird eine größere Versicherung gekündigt, an deren Beibehaltung der Sozietät gelegen sein muß, so hat sich der Magistrat über die Gründe, welche den Versicherten zum Austritt aus der Sozietät veranlassen, und über die zur Erhaltung der Versicherung nötigenfalls zu treffenden Maßnahmen in dem Überreichungsschreiben zu äußern.

Vor allem hat der Magistrat alle Wahrnehmungen sofort mitzuteilen, welche auf eine stärkere oder gar unzulässige Agitation einer Privatgesellschaft schließen lassen, unter Angabe der von dieser angebotenen Beitragsätze.

V. Beitragsleistung.

§ 17.

1. Zur Deckung der Brandschäden und Verwaltungskosten werden die Beiträge nach bestimmten Sätzen erhoben, deren Höhe sich nach der Bauart, Lage, Beschaffenheit, Benutzung und inneren Einrichtung der Gebäude richtet und auf Grund von statistischen Ermittlungen festgesetzt wird.

Beiträge.

2. Diese Sätze können in Orten, in welchen sich Wasserleitung befindet und die Feuerlöscheinrichtungen der Neuzeit entsprechen, für besonders gute und ganz massiv gebaute Gebäude, welche zu keinem Gewerbebetriebe dienen und in bezug auf Brandgefahr die größte Sicherheit gewähren, soweit als irgend angängig ermäßigt werden.

§ 18.

Einzahlung
und
Ablieferung
der Beiträge.

1. Die im voraus zu zahlenden Jahresbeiträge sind Anfang Januar jeden Jahres durch den Magistrat von den Versicherten einzuziehen und an die Landeshauptkasse zu Breslau mit doppeltem Lieferzettel, wovon einer quittiert zurückgegeben wird, abzuführen.

2. Erfolgt bis zum 15. Februar des betreffenden Jahres keine Zahlung von den Versicherten, so sind die Rückstände gemäß § 27 Abs. 2 der Satzung wie die öffentlichen Abgaben zwangsweise einzuziehen (Verordnung, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen vom 15. November 1899 [Gef.-S. S. 545] unter Berücksichtigung der durch die Verordnung vom 18. März 1904 [Gef.-S. S. 36] erfolgten Abänderungen).

3. Sollten die zur Einziehung der Beiträge getroffenen Zwangsmaßregeln erfolglos geblieben sein, und sollte der Versicherte innerhalb 6 Monaten die Beiträge nicht bezahlt haben, so ist an die Hypothekengläubiger die Aufforderung zu erlassen, den Beitrag innerhalb eines Monats ihrerseits **vorbehaltweise** zu berichtigen, andernfalls die Löschung der Versicherung nach Ablauf dieses Monats von der Direktion verfügt werden müßte.

Die nach vorstehender Bestimmung wegen Einziehung der Beitragsreste getroffenen Maßnahmen sind von den Magistraten in jedem Falle der Direktion mitzuteilen (§ 33 Nr. 4 und 5 der Satzung).

4. Steht ein Grundstück, von welchem die Beiträge in Rest geblieben sind, zur Zwangsversteigerung, so ist der Beitragsrest vom Magistrat ebenso wie sonstige rückständige öffentliche Abgaben zu den Zwangsversteigerungsakten anzumelden.

§ 19.

Zur gänzlichen Erledigung des Einziehungsgeschäfts wird den Magistraten eine Nachfrist bis 1. März zugestanden. Wenn nach Ablauf dieser Frist ein Restverzeichnis der Direktion nicht zugegangen ist, so wird angenommen, daß die Beiträge ohne Reste eingezogen und an die Landeshauptkasse zu Breslau abgeliefert sind.

VI. Brandschäden.

§ 20.

Von jedem, auch unbedeutendem Brande ist der Direktion unverzüglich auf dem vorgeschriebenen Formular Anzeige zu erstatten. In dieser sind die abgebrannten oder beschädigten Gebäude genau zu bezeichnen, sowie auch tunlichst die voraussichtliche Höhe des Schadens und der Tag des Abschätzungstermines anzugeben.

Brand-
schäden.

§ 21.

Bei Schäden von 3000 Mark **aufwärts** ist der Schadenaufnahmetermin so zu legen, daß zwischen dem Eingange der Anzeige bei der Direktion und dem festgesetzten Termin mehrere Tage liegen, damit der Direktion die Möglichkeit gegeben ist, sich bei der Schadenabschätzung durch einen bautechnischen Beamten vertreten zu lassen und etwa von der Entsendung eines solchen rechtzeitig Mitteilung machen zu können.

§ 22.

Auch bei Brandschäden unter 3000 Mark ist, sofern **besondere Schwierigkeiten** bei der Schadenregulierung zu besorgen sind oder Baugewerksmeister zur Sozietäts-Kommission nicht gehören, die Entsendung eines bautechnischen Beamten bei der Direktion zu beantragen.

§ 23.

Die Abschätzung hat unter Zuziehung der sachverständigen Kommissionsmitglieder gemäß § 30 der Satzung zu erfolgen.

Abschätzung
von Brand-
schäden.

Hierbei ist insbesondere zu prüfen, ob das brandbeschädigte Gebäude bei der Sozietät versichert und der im Lagerbuche eingetragene Versicherte zur Zeit des Brandes noch Eigentümer des beschädigten Grundstücks war; anderenfalls ist durch Einsicht des Besitzdokuments oder des Grundbuches der gegenwärtige Eigentümer zu ermitteln und in der Schadenaufnahmeverhandlung namhaft zu machen.

§ 24.

Gemäß § 30 Nr. 3 der Satzung, sowie auf Grund der Schätzungsordnung ist in dem Abschätzungstermin nachzuprüfen, ob zur Zeit des Eintritts des Schadenfalles das Gebäude noch den der Versicherung zugrunde liegenden Wert gehabt hat, sowie welchen Wert die übriggebliebenen Teile und Materialien besitzen und ob diese zur Wiederherstellung des Gebäudes verwendet werden können.

§ 25.

Bauliche Verbesserungen an versicherten Gebäuden, wie z. B. Auf-
führung massiver Wände oder sonstiger Gebäudeteile, welche noch nicht
zur Nachversicherung gelangt sind, gelten als mitversichert und sind bei
der Wert- und Schadenermittlung in Betracht zu ziehen.

§ 26.

Ist die Versicherungssumme höher als der Zeitwert des vom
Brande betroffenen Gebäudes oder ihm gleich und können weder einzelne
Gebäudeteile, noch übriggebliebene Materialien zum Neu- oder Er-
gänzungsbau wieder verwendet werden, so bedarf es nur der Fest-
stellung dieser beiden Tatsachen. Der Schaden ist dann als Vollschaden
zu entschädigen.

Ist bei einem Vollschaden anzunehmen, daß die Versicherungssumme
des vom Brande betroffenen Gebäudes zur Zeit des Brandes niedriger
war als der Zeitwert, oder liegt ein Teilschaden vor, so hat eine
Schätzung des Schadens und Feststellung der Vergütung stattzufinden.

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Zeitwert, so bildet
bei einem Vollschaden nur die Versicherungssumme die zu zahlende
Vergütung, wogegen letztere bei einem Teilschaden zu der Versicherungs-
summe im gleichen Verhältnis stehen muß, wie der Zeitwert des zer-
störten Teiles zu dem Zeitwert des ganzen Gebäudes zur Zeit des
Brandes.

§ 27.

Wird der stattgefundenen Schadenermittlung von dem Beschädigten
widersprochen, so hat er seine Einwendungen mit den Gründen zur
Schadenverhandlung zu erklären. Die Verhandlung ist darauf mit
der Äußerung der Kommissionsfachverständigen sofort an die Direktion
zur Entscheidung oder Einleitung des im § 30 der Satzung vorgeschriebenen
weiteren Abschätzungsverfahrens einzufenden.

§ 28.

Über jedes von einem Brande betroffene Grundstück ist eine be-
sondere **Schadenverhandlung** unter Benutzung des vorgeschriebenen
Formulars aufzunehmen.

Die Schadenaufnahmeverhandlungen sind der Direktion im Original
einzufenden.

Ebenso ist über jeden Brand nur eine **Schadenliquidation**, jedoch
in **zweifacher** Ausfertigung, einzureichen, in welcher der laufenden

Lagerbuchnummer nach die Grundstücke und die beschädigten oder ab-
gebrannten Gebäude einzeln aufzuführen sind.

Gleichzeitig mit der Schadenaufnahmeverhandlung und der Liqui-
dation ist eine Abschrift der ersten polizeilichen Untersuchungsverhand-
lungen über die Entstehung des Brandes oder an deren Stelle ein
Separatprotokoll einzureichen, in welchem alles, was über die Ent-
stehung und erste Entdeckung des Brandes, seine Ausbreitung und
Dämpfung und über sonstige Ereignisse bekannt, aufzunehmen und
jeder, der durch den Brand beschädigt, darüber zu vernehmen ist, ob,
wo und wie hoch er mit seinen Gebäuden und dem Mobiliar ver-
sichert ist.

§ 29.

Ist eine Versicherung mit einer Privatgesellschaft geteilt, so erfolgt
die Abschätzung eines Brandschadens nicht durch die örtliche Schätzungs-
kommission, sondern durch die von der Direktion und der mitbeteiligten
Gesellschaft gemeinschaftlich ernannten Sachverständigen.

VII. Geschäftsführung und Kassenverwaltung.

§ 30.

1. Die von der Direktion bestätigten Anträge der Versicherungs-
nehmer stellen die Lagerbücher dar, von welchen für jede Stadt je
eins von der Direktion (Hauptlagerbuch) und von dem Magistrat
(Nebenlagerbuch) geführt wird.

2. Die Lagerbücher sind geheimzuhalten und dürfen nur solchen
Personen vorgelegt werden, welche ein berechtigtes Interesse zur Einsicht
genügend nachweisen.

3. Der Inhalt der Lagerbücher darf wider den Willen des Ver-
sicherungsnehmers nicht zu anderen Zwecken benutzt werden, insbesondere
nicht zur Berechnung öffentlicher Abgaben und Lasten zur Verfügung
gestellt werden.

§ 31.

Wird eine Versicherung erhöht, ermäßigt oder sonst verändert, so
ist ein neuer Antrag einzureichen.

Eine **Ausnahme** hiervon kann in folgenden Fällen gemacht
werden:

1. Bei größeren Behöften mit zahlreichen Gebäuden ist es zulässig,
neuerbaute oder umgebaute Gebäude durch Stückanträge, an-
schließend an die Reihenfolge der Buchstaben in dem Haupt-
antrage, zur Versicherung zu bringen;

Veränderung
von Ver-
sicherungen.

2. beim Abgange einzelner Gebäude infolge Abbruchs oder Brandes bedarf es nur des Vermerkes des Erlöschens der Versicherung des betreffenden Gebäudes in dem Antrage unter Anführung der hierzu ergangenen Direktionsverfügung.

§ 32.

Anträge auf **Ermäßigung** der Beiträge oder Löschung von Versicherungen abgebrochener Gebäude sind alsbald der Direktion einzusenden.

§ 33.

Von jedem Umstande, welcher das Versicherungsverhältnis berührt und zur Kenntnis des Magistrats gelangt, ist von diesem der Direktion alsbald von Amts wegen Mitteilung zu machen. Hierzu gehört insbesondere Verschlechterung und baulicher Verfall von Gebäuden, Leerstehen von Wirtschafts- und sonstigen Gebäuden oder, wenn diese dem Eigentümer infolge Einstellung des Betriebes entbehrlich geworden sind; endlich, wenn durch anderweitige Benutzung der Gebäude die bisherigen Gefährdungsverhältnisse eine Erhöhung erfahren.

§ 34.

Veränderungs-
listen.

1. Alljährlich zum 1. Dezember ist unter Benutzung der vorgeschriebenen Formulare eine Nachweisung über die im laufenden Jahre in den betreffenden Städten stattgefundenen und von der Direktion genehmigten Veränderungen an Versicherungssummen und Beiträgen für die bei der Sozietät versicherten Gebäude in **zweifacher** Ausfertigung an die Direktion einzureichen, wovon **eine** Ausfertigung nach erfolgter Prüfung und Festsetzung von dieser zurückgegeben wird.

2. Am Schlusse der Nachweisung ist auf Grund der Zu- und Abgänge ein Abschluß über die Höhe des Versicherungsbestandes und des Beitragsolls, wie es sich am Ende des Jahres stellt, zu machen.

§ 35.

Eintragung
von Besitz-
veränderungen
und
Hypotheken-
forderungen.

1. Die dem Magistrat angezeigten **Besitzwechsel** sind von ihm im städtischen Nebenlagerbuche zu vermerken.

2. Ebenso sind von dem Magistrat auf Antrag von Hypotheken-Bläubigern oder sonstigen Realberechtigten deren Rechte bei den betreffenden Grundstücksversicherungen zu vermerken, und hierüber auf **Verlangen** die vorgeschriebenen Hypotheken-Sicherungsscheine auszufertigen.

3. Die Löschung eines im Lagerbuche vermerkten Hypotheken- oder Realrechts darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung des nach Inhalt des Grundbuches Berechtigten geschehen, oder wenn der Nachweis geführt ist, daß das Recht im Grundbuche gelöscht ist.

Ist ein versichertes Grundstück der Königlichen Rentenbank für Schlesien rentenpflichtig, so steht die Rentenbank einem Berechtigten gleich, welcher sein Recht im Lagerbuche hat vermerken lassen.

§ 36.

Der Direktion sind die zur Anzeige gebrachten Besitzveränderungen, sowie die Vermerke in den Lagerbüchern über bestehende Hypotheken-Forderungen oder sonstige Realrechte nicht in jedem einzelnen Falle, sondern **halbjährlich im Januar und Juli j. J.** in Nachweisungen zusammengestellt, zur Berichtigung des bei ihr befindlichen **Haupt-lagerbuches** mitzuteilen.

§ 37.

Von der Direktion werden außer den im § 6 erwähnten Formularen **Formulare.** zu Versicherungs-Anträgen noch nachstehende Formulare vorrätig gehalten und kostenlos geliefert:

1. zu den jährlichen Veränderungslisten,
2. zu den Nachweisungen über Besitzveränderungen,
3. zu den Nachweisungen über Hypotheken-Eintragungen,
4. zu den Hypotheken-Sicherungsscheinen,
5. zu den Brandanzeigen,
6. zu den Schadenaufnahme-Verhandlungen,
7. zu den Schaden-Liquidationen,
8. zu den Wertermittlungen.

§ 38.

Neugewählte bautechnische Mitglieder der Sozietäts-Kommission **Bereidigung der bautechnischen Kommissions-Mitglieder.** oder neubestellte Schätzer sind durch den Magistrat zu vereidigen. Die Eidesformel lautet wie folgt:

Ich schwöre pp., daß ich als Mitglied der Kommission der Schlesischen Provinzial-Feuersozietät für die Stadt N. N. die von mir geforderten Gutachten unparteiisch nach bestem Wissen und Gewissen abgeben werde. So wahr pp.

Über die Vereidigung ist eine Verhandlung aufzunehmen und Abschrift der Direktion zuzustellen.

§ 39.

Tantieme.

Für die Wahrnehmung der Sozietätsgeschäfte erhalten die Magistrate eine Entschädigung von 10% der im Januar j. J. aufkommenden Jahresbeiträge mit der Maßgabe, daß die im Jahre 1911 gewährte, noch nach den bisherigen Grundsätzen berechnete Entschädigungssumme, sofern und solange sie sich höher stellt als die nach den Beiträgen berechnete, zur Zahlung gelangt.

Sollten dagegen die Jahresbeiträge in einer Stadt um mehr als 10% gegen das Beitragsoll am 1. Januar 1911 sinken, so ist die Sozietät berechtigt, die Festsetzung der Bureaukosten-Entschädigung nach den neuen Grundsätzen vorzunehmen.

Außerdem erhalten die Magistrate von der jeweilig im Laufe des betreffenden Geschäftsjahres eingetretenen Erhöhung des Jahresbeitrages eine Vergütung von $33\frac{1}{3}\%$.

Die Verteilung der Tantieme an die mit der Bearbeitung der Sozietätsgeschäfte betrauten Beamten wird zwar den Magistraten überlassen, es ist jedoch den sachverständigen Mitgliedern der Sozietäts-Kommission eine Vergütung in Höhe von mindestens 40% der Tantieme zu gewähren.

§ 40.

Die Ortserheber und die mit Bearbeitung von Sozietäts-Angelegenheiten beauftragten Beamten, sowie die gemäß § 2 der Anweisung etwa bestellten Schätzer dürfen weder als Agenten noch sonst für andere Feuer-Versicherungsgesellschaften tätig sein.

§ 41.

Alle Zahlungen dürfen nur auf Grund von Anweisungen der Direktion vorgenommen werden; sie haben durch den Magistrat oder den Ortsrendanten gegen vorschriftsmäßige Quittungen zu erfolgen.

§ 42.

Geldsendungen zwischen der Landeshauptkasse und den Stadthauptkassen sind möglichst zu vermeiden und die Zahlungen, soweit als angängig, im Wege der Anrechnung zu bewirken.

Beschlossen vom Verwaltungsrat in der Sitzung vom 8. Mai 1911.

F

Die Verteilung der Tantieme an die mit der Bearbeitung der Sozietätsgeschäfte betrauten Beamten wird zwar den Magistraten überlassen. Jedoch sind die Sachverständigen in Rücksicht auf die Bestimmung im Absatz 2 der Nr. 2 des § 11 dieser Anweisung so zu entschädigen, dass den Versicherungsnehmern bei Aufnahme von Versicherungsanträgen durch Mitwirkung der Sachverständigen keinerlei Kosten erwachsen.

Die Sachverständigen erhalten zu diesen Zwecke aus der Entschädigungssumme des Magistrats bei Aufnahme von Gebäudetaxen und bei Brandschadenersmittlungen eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Vergütung, die jedoch im Einzelfalle nicht unter 3 M für jeden Sachverständigen betragen darf.

Erreichen in Geschäftsjahre die vorerwähnten Vergütungen für jeden Sachverständigen nicht den Betrag von 5% der dem Magistrat zufallenden Tantieme, so sind sie auf diesen Be-

trag

Betrag zu erhöhen, gehen sie dagegen über
20 bezw. 30% der Tantieme hinaus, so können
sie für beide Sachverständige auf
zusammen 60% und, wenn nur ein Sachver-
ständiger vorhanden ist, auf 20 % ermäßigt
werden.

Verf. vom 15. 1. 1913 C 3930.

Schlesische Druckerei-Genossenschaft
e. G. m. b. H.
Breslau II, Tauentzienstraße Nr. 49.